vertrag für ein

Praxisintegriertes Studium

**Bachelor of Science**

 **(Business Informatics)**

Zwischen

dem Betrieb (Praxisträger)

und

dem Studierenden

wird folgender Studien- und Praxisvertrag

zum

Bachelor of Science in Business Informatics

nach dem Studienplan der Berufsakademie Rhein-Main geschlossen.

**1. Gegenstand des Vertrages**

Vertragsgegenstand ist die Durchführung des praxisintegrierten Studiums auf der Grundlage des Hessischen Berufsakademiegesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der jeweils gültigen Fassung.

Abschluss:

Bachelor of Science in Business Informatics

1.1 Studien- und Praxiszeit

Das Studium dauert drei Jahre.

Das Studium beginnt am 1. Oktober …… und endet am 30. September …..

1.2 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate; deren Ablauf wird durch Zeiten des Studiums an der Berufsakademie gehemmt. Wird das Studium während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

1.3 Nichtbestehen der Prüfung

Hinsichtlich der Bestehensregelung gilt die jeweils aktuelle Prüfungsordnung der Berufsakademie Rhein-Main.

**2. Betrieb / Berufsakademie**

2.1 Die studien- und praxisbezogene Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) wird in

durchgeführt. Der Betrieb behält sich eine Versetzung an weitere Standorte vor, soweit diese mit der Erreichung des Studienziels vereinbar ist.

2.2 IHK-Berufsabschlussprüfung

Der / Die Studierende kann vor der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main auch eine Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz (Berufsabschlussprüfung) in einem dem Studienschwerpunkt entsprechenden Beruf ablegen. Hierzu ist unmittelbar nach Beginn des Studiums eine Kontaktaufnahme mit der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main erforderlich, um das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 43 oder § 45 Berufsbildungsgesetz festzustellen.

2.3 Bildungsmaßnahmen

Folgende Bildungsmaßnahmen können außerhalb des Betriebes durchgeführt werden.

## \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2.4 Bachelor Thesis

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die von dem Studierenden während der Studien- und Praxiszeit erstellte prüfungs- und betriebsbezogene Abschlussarbeit in das Eigentum der Berufsakademie bzw. des Betriebes übergehen und urheberrechtliche Ansprüche des Studierenden, auch nach Abschluss des Studiums, ausgeschlossen sind. Auch die Weitergabe der Abschlussarbeit, ganz oder teilweise durch den Studierenden an Dritte, während oder nach Abschluss des Studiums ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Betriebes und der Berufsakademie unzulässig.

2.5 Wohnraumbeschaffung

Die Wohnraumbeschaffung ist für die Zeit des Theoriesemesters an der Berufsakademie Angelegenheit des Studierenden.

**3. Pflichten des Betriebs**

Der Betrieb verpflichtet sich

3.1 dafür zu sorgen, dass die Abschlussarbeit - entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten – eine praxisbezogene Problemstellung beinhaltet und von einem betrieblichen Betreuer begleitet wird.

3.2 eine geeignete Fachkraft als Ansprechpartner für den Studierenden zur Verfügung zu stellen.

3.3 dem Studierenden die erforderlichen Lehr- und Arbeitsmittel für die Praxisphase zur Verfügung zu stellen.

3.4 den Studierenden zum Besuch der Berufsakademie anzuhalten und freizustellen.

3.5 dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen die dem Praxis- und Studienzweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind.

3.6 den Studierenden zum Studium an der Berufsakademie anzumelden.

3.7 den Studierenden für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen.

**4. Pflichten des Studierenden**

Der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Bildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.

Er ist verpflichtet

4.1 seine Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

4.2 an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Berufsakademie sowie an sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen.

4.3 den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Studien und Praxisphasen von weisungsberechtigten Personen erteilt werden.

4.4 Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den ent-sprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden.

4.5 über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

4.6 bei Fernbleiben von der Praxisphase, von Lehrveranstaltungen der Berufsakademie unter Angabe von Gründen unverzüglich den Betrieb zu benachrichtigen und bei Krankheit oder Unfall unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

4.7 den Betrieb über die von ihm erzielten Noten an der Berufsakademie zu informieren.

**5. Vergütung und sonstige Leistungen**

5.1 Die Vergütung beträgt

im 1. Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

im 2. Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

im 3. Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

Die Vergütung wird spätestens am …………… des Monats gezahlt.

5.2 Fortzahlung der Vergütung

Dem Studierenden wird die Vergütung auch für die Zeit des Besuches der Berufsakademie gezahlt. Sofern für den Betrieb keine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht, wird im Falle der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) die Vergütung den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes entsprechend weitergezahlt.

Studienbeitrag

Der Betrieb trägt und entrichtet eine Studiengebühr von derzeit 300,- Euro monatlich.

**6. Wöchentliche Arbeitszeitregelung und Urlaub**

6.1 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit in den Praxisphasen beträgt \_\_\_ Stunden.

Über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Stunden werden, soweit sie von dem Betrieb veranlasst wurden, nach der im Betrieb üblichen Regelung vergütet.

6.2 Urlaub

Der/die Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_ Arbeitstagen im Jahre 2010

 \_\_\_\_\_\_\_ Arbeitstagen im Jahre 2011

 \_\_\_\_\_\_\_ Arbeitstagen im Jahre 2012

 \_\_\_\_\_\_\_ Arbeitstagen im Jahre 2013

6.3 Urlaubsbestimmungen

Der Urlaub sollte in der Praxisphase genommen werden. Während des Urlaubs darf der Studierende keine dem Urlaubszweck entgegenstehende Erwerbstätigkeit ausüben.

**7. Kündigung**

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis kann bei einer Exmatrikulation durch die Berufsakademie mit einer Frist von 4 Wochen vom Betrieb gekündigt werden, Gibt der Studierende das Studium auf, kann er ebenfalls mit einer Frist von 4 Wochen das Vertragsverhältnis kündigen.

Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe bemüht sich der Betrieb rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in einem anderen geeigneten Unternehmen.

7.1 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7.2 Schadenersatz bei vorzeitiger Kündigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses, nach Ablauf der Probezeit, können der Betrieb oder der Studierende Schadensersatz verlangen, wenn der andere Teil den Grund für die Beendigung zu vertreten hat. Insbesondere ist der Betrieb berechtigt, ganz oder teilweise Erstattung der an die Berufsakademie entrichteten Studiengebühren zu verlangen.

**8. Zeugnis**

Der Betrieb stellt dem Studierenden bei Beendigung der Studien- und Praxiszeit ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art und Dauer der Praxiszeit sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Studierenden.

**9. Sonstige Vereinbarungen**

9.1 Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

9.2 Absprachen

Ist eine Absprache dieses Vertrages bei Vertragsabschluss nichtig bzw. werden Vertragsbestandteile während der Laufzeit unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Absprachen dieses Vertrages.

Vorstehender Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertragsschließenden Parteien eigenhändig unterschrieben.

Ein Exemplar erhält die Berufsakademie Rhein-Main GmbH.

Der Vertrag ist gültig, wenn der Studienplatz von der Berufsakademie Rhein-Main GmbH, bestätigt wird.

Ort, Datum Unterschrift des Betriebes

Ort, Datum Unterschrift Studierender / Studierende